

**RECHTSSCHUTZREGULATIV
DER
KAMMER FÜR ARBEITER UND
ANGESTELLTE
FÜR NIEDERÖSTERREICH**

Beschlossen am 28. Oktober 2015 von der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich gemäß § 7 Abs. 3 Arbeiterkammergesetz 1992, genehmigt durch die Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 27.11.2015.

Soweit in diesem Regulativ personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Grundlagen dieses Regulativs sind die §§ 7 und 14 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG) und das Rahmenregulativ der Bundesarbeiterkammer für den Rechtsschutz in den Arbeiterkammern Österreichs.

§ 1 Regelungsbereich

1. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (im Folgenden kurz AKNÖ genannt) gibt den ihr zugehörigen ArbeitnehmerInnen und den in Abs. 5 genannten Personen Rechtsschutz in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Regulativs. Die Rechtsschutzgewährung für ArbeitnehmerInnen die in einer anderen Arbeiterkammer kammerzugehörig sind, ist im Einvernehmen mit dieser Arbeiterkammer möglich.
2. Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts sind solche, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist, sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist:
 - Streitigkeiten aus dem AIVG
 - Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem ASVG
 - Kündigungsstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem BEinstG vor dem Bundesverwaltungsgericht
3. Bei öffentlichen Bediensteten sind arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten auch jene, die im Dienstrechtswege nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu erledigen sind. Soweit im Folgenden von Gerichten die Rede ist, sind in diesen Fällen auch Verwaltungsbehörden umfasst.
4. Für die Zugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.
5. Rechtsschutz wird als freiwillige Leistung gewährt:
 - a) Kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen hinsichtlich ihrer Ansprüche nach den Bestimmungen des § 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
 - b) Hinterbliebenen einer kammerzugehörigen ArbeitnehmerIn für Ansprüche aus Hinterbliebenenleistungen. Im Falle des Rechtsschutzes von Hinterbliebenen ist ein enger familiärer Zusammenhang mit der verstorbenen kammerzugehörigen ArbeitnehmerIn erforderlich.
 - c) Nicht kammerzugehörigen Personen in sozialrechtlichen Angelegenheiten, wenn der strittige Anspruch in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Beschäftigung steht, welche die Kammerzugehörigkeit begründet hat.
6. Auf die Leistungen nach Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

Die Gewährung von Rechtsschutz umfasst die

- a) Rechtsberatung, die persönlich, schriftlich oder telefonisch während der Beratungszeiten erfolgt. Im Rahmen der telefonischen Beratung können nur einfache Grundinformationen gegeben werden.
- b) Rechtshilfe in Form der direkten persönlichen, telefonischen oder schriftlichen Intervention bei der ArbeitgeberIn bzw. bei anderen Verpflichteten oder bei Behörden und Ämtern.
- c) Rechtsvertretung durch die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung der kammerzugehörigen ArbeitnehmerIn in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren sowie in gerichtlichen Verfahren wegen Inanspruchnahme von Insolvenzentgelt, sofern durch die Hilfestellung gemäß lit. a) und b) ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für die ArbeitnehmerIn vertretbares Ergebnis nicht erreicht werden kann.

§ 3 Gegenstand des Rechtsschutzes

1. Gegenstand des Rechtsschutzes sind strittige Rechte und Pflichten von kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts.
2. Rechtsschutzleistungen gemäß § 2 lit a und b werden kostenlos erbracht. Die durch Rechtsschutzleistungen gemäß § 2 lit c entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 7 übernommen.

§ 4 Voraussetzungen der Rechtsvertretung

1. Rechtsvertretung im Einzelfall wird gewährt, wenn
 - a) nach dem vorliegenden Sachverhalt eine ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches gegeben ist;
 - b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen;
 - c) das Verfahren nicht einen im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde;
 - d) Die Prozessführung im Einzelfall nicht den von der AKNÖ wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der ArbeitnehmerInnen widersprechen würde,
 - e) bei Vorvertretung durch Dritte das Mitglied schriftlich erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AKNÖ-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.

Insbesondere liegt es im Ermessen der AKNÖ, ob gemäß lit d eine Vertretung von ArbeitnehmerInnen in Rechtsstreitigkeiten gegen andere ArbeitnehmerInnen bzw. gemäß lit e nach Kündigung der Vollmacht der bisherigen Vertretung übernommen wird.

2. In Angelegenheiten des Sozialrechts, insbesondere Klagen gegen Bescheide der Pensionsversicherungsträger, kann im Einzelfall trotz mangelnder Erfolgsaussichten im Sinne des § 4 Abs. 1 lit a + b, aus sozialen Gründen Rechtsschutz gewährt werden, wenn durch die Übernahme in Eigenvertretung keine Sachkosten für die AKNÖ entstehen. Dabei ist insbesondere auf die soziale Lage, die Dauer der Mitgliedschaft zur AKNÖ, den Gesundheitszustand und die Erfahrung des Mitglieds mit einem sozialgerichtlichen Verfahren Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Verfahren in Angelegenheiten der Rechtsvertretung

1. Die Gewährung der Rechtsvertretung wird durch das Ausfüllen eines Aufnahmeblattes, Unterfertigen eines Interventionsantrages sowie des Begehrens von Rechtsschutz beantragt. Dabei hat die ArbeitnehmerIn die für den Rechtsfall maßgeblichen ihr bekannten Tatsachen vollständig mitzuteilen und die Beweismittel vorzulegen bzw. anzugeben. Die von der zuständigen SachbearbeiterIn gestellten Fragen sind wahrheitsgetreu zu beantworten, sodann von der Arbeitnehmerin persönlich im Aufnahmeblatt zu unterfertigen und der AKNÖ zu übergeben.
2. Die Rechtsschutzentscheidung trifft die LeiterIn des zuständigen Rechtsschutzbüros unter Beiziehung der Rechtsschutzempfehlungen der zuständigen ReferentIn des Rechtsschutzbüros und der zuständigen MitarbeiterIn der Bezirksstelle.
3. Über die Vertretung ist für jede Instanz eine gesonderte Entscheidung zu treffen, wobei für höhere Instanzen die Entscheidung(en) der bisherigen Instanz(en) als wesentliches Kriterium gemäß § 4 Zi.1 einzubeziehen ist.
4. Bei allen Entscheidungen im Einzelfall muss die Gleichbehandlung aller kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen gewährleistet sein. Bei der Führung von Musterprozessen kann die Rechtsvertretung für vergleichbare Fälle bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Musterprozesses ausgesetzt werden, sofern dadurch kein Verlust des Anspruchs wegen Zeitablaufes eintritt.

§ 6

Durchführung der Rechtsvertretung

1. In jenen Fällen, die für die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, für die kollektive Interessensvertretung und die allgemeine Rechtspolitik Bedeutung haben, wird bei der Durchführung des Rechtsschutzes die Abstimmung mit den Gewerkschaften und dem ÖGB gesucht, um die für die ArbeitnehmerInnen günstigste Vertretungsmöglichkeit zu schaffen.

§ 7

Kosten des Rechtsschutzverfahrens

1. Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (z.B. Personal- und Sachkosten, Vertretungsaufwand der Gewerkschaften, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, gegnerische Vertretungskosten) werden unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für die kammerzugehörige ArbeitnehmerIn von der AKNÖ insoweit getragen, als sie nicht durch einen von der ProzessgegnerIn einbringlich gemachten Aufwandsatz gedeckt sind.
2. Sind Kriterien gemäß § 4 nicht voll im Sinne einer Rechtsschutzgewährung erfüllt, oder gibt der von den Parteien bzw. sonstigen Auskunftsperson dargestellte Sachverhalt begründeten Anlass, an einer erfolgreichen Prozessführung zu zweifeln, so kann die AKNÖ die Bereitstellung einer Rechtsvertretung, unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte, davon abhängig machen, dass sich die ArbeitnehmerIn schriftlich bereit erklärt,
 - a) Im Falle des Prozessverlustes oder im Falle eines Vergleiches sämtliche der Arbeiterkammer anfallenden Kosten an Gerichtsgebühren, Barauslagen sowie die gegnerischen Vertretungskosten selbst zu tragen und/oder
 - b) den Gerichtskostenvorschuss sowie die Barauslagen selbst zu erlegen.
3. Die ArbeitnehmerIn hat im Falle eines Vergleiches oder des Obsiegens die Kosten des Rechtsschutzverfahrens bis zur Höhe der von der StreitgegnerIn einbringlich gemachten Kosten der AKNÖ zu erstatten.
4. Kostenübernahmeerklärungen im Sinne des Abs. 2 können von der AKNÖ bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen auch vor der Entscheidung über die Prozessführung in zweiter und dritter Instanz verlangt werden.
5. Wird die AKNÖ bei einer Übernahme der Rechtsvertretung über wichtige Elemente des Streitverfahrens oder sonstige Prozessvoraussetzungen durch die RechtsschutzwerberIn unvollständig oder unrichtig informiert oder schließt die/der Vertretene ohne Zustimmung der VertreterIn einen Vergleich so ist die/der Vertretene verpflichtet, entstehende Prozesskosten der AKNÖ uneingeschränkt zu refundieren. Die RechtsschutzwerberIn hat eine derartige rechtsverbindliche Erklärung vor Übernahme der Vertretung der AKNÖ schriftlich abzugeben. In diesen Fällen kann der Rechtsschutz durch Kündigung der Vollmacht auch während des Verfahrens zurückgelegt oder widerrufen werden.
6. Die RechtsschutzwerberIn ist verpflichtet, jeglichen den Rechtsstreit betreffenden Zahlungsverkehr mit der StreitgegnerIn ausschließlich über die AKNÖ oder den von der AKNÖ zur Verfügung gestellten VertreterInnen abzuwickeln.
7. Ändern sich während des Verfahrens aufgrund geänderter Beweislage oder neuer Sachverhaltselemente die Erfolgsaussichten zu Ungunsten der vertretenen ArbeitnehmerIn so kann die AKNÖ die teilweise oder gänzliche Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig machen, dass die ArbeitnehmerIn einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmt.
Dies gilt auch für den Fall des Bekanntwerdens von eigenmächtigen Rechts- oder Prozesshandlungen der RechtsschutzwerberIn im gegenständlichen Rechtsstreit. bzw. für den Fall, dass die

RechtsschutzwerberIn nicht im gehörigen Ausmaß und/oder nicht rechtzeitig am Verfahren mitwirkt

§ 8
Rechtsschutz-Ausschuss

Der zuständige Ausschuss zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit Rechtsschutz ist der Ausschuss für Sozialpolitik und Arbeitsrecht.